

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so wird die Gesellschaft durch sie/ihn vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristin/en vertreten. Den Geschäftsführer/innen kann durch die Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der/die Geschäftsführer/innen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Verbot der Doppel- oder Mehrvertretung gemäß § 181 BGB zweite Alternative befreit werden.
2. Der/die Geschäftsführer/innen werden unbefristet bestellt. Das Dienstverhältnis der Geschäftsführer/innen ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln.
3. Der/die Geschäftsführer/innen sind für das Führen der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Norderstedt verpflichtet. Die damit verbundenen Aufgaben ergeben sich aus den Regeln für das Beteiligungscontrolling der Stadt Norderstedt. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Zu den laufenden Geschäften zählen alle wiederkehrenden Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der Handelsbücher (Buchführungspflicht)
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft (§ 10)
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung (§ 9)
 - d) Organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes (§ 9) innerhalb des dort gegebenen Rahmens. In die Personalkompetenz der Geschäftsführung eingeschlossen ist die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Fristverkürzung zulässig.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
5. Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Gesellschafter zu unterschreiben ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art,
- c) Gründung, Übernahme und Beteiligung an Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an diesen,
- d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen,
- e) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) Entgegennahme des Lageberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- h) Entlastung der Geschäftsführung,
- i) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und anderen Vermögensgegenständen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- j) Entscheidung über den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
- k) Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Geschäftsführung.

- l) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz
- m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- n) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere deren Anstellung und Entlassung
- o) Erteilung und Widerruf von Alleinvertretungsbefugnissen für einzelne Geschäftsführer
- p) Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen
- q) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie die Grundsätze für die Gewährung der Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen
- r) Entgegennahme der unterjährigen Berichte der Geschäftsführung
- s) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern sie von grundsätzlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sind
- t) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten

Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt (§ 6), so enthält die dann zwingende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten

- a) Miet-, Pacht- und Leasingverträge über Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird
- b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird
- c) Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen soweit ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird

Die Wertgrenzen werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

§ 9 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung den Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er von der Gesellschafterversammlung vor Beginn der abschließenden Haushaltsberatungen vorgelegt werden kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Vorbericht, den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Die Fi-

nanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden 4 Geschäftsjahre.

3. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs.4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Gewinnverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.
3. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Bestimmungen des KPG.
4. Der Stadt Norderstedt werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt werden zudem die Befugnisse nach § 116 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO SH) eingeräumt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des HGrG zu erstrecken.
5. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB und der GO.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können daneben auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00.